

Versorgung mit orthopädischen Maßschuhen, konfektionierten Therapieschuhen, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierten Fußbettungen und Diabetiker-Schutzschuhen - Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit orthopädischen Maßschuhen, konfektionierten Therapieschuhen, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierten Fußbettungen und Spezialschuhen bei diabetischem Fußsyndrom. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind orthopädische Maßschuhe, konfektionierte Therapieschuhe, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierte Fußbettungen und Diabetiker-Schutzschuhe?

Bei orthopädischen Maßschuhen (orthopädische Straßen- und Hausschuhe) handelt es sich um in handwerklicher Einzelanfertigung hergestellte, individuelle Maßschuhe, die mit evtl. erforderlichen Zusatzarbeiten zu orthopädischen Maßschuhen werden. Sie sind mit "normalen" Konfektionsschuhen nicht zu vergleichen. Orthopädische Maßschuhe werden für den einzelnen geschädigten Fuß nach besonderem Maß- und Modellverfahren erstellt und über einen individuellen Leisten handwerklich gefertigt.

Konfektionierte Therapieschuhe sind industriell gefertigte, konfektionierte Schuhe, die für einen besonderen therapeutischen Zweck konstruiert und hergestellt werden. Sie unterteilen sich nach Stabilisationsschuhen, Verbandschuhen, Fußteil-Entlastungsschuhen, Korrektursicherungsschuhen, Schuhen über Beinorthesen und Höhenausgleichsschuhe.

Orthopädische Zurichtungen am Konfektionsschuh dienen dazu, den vorhandenen Schuh des Versicherten so zu gestalten, dass durch einzeln oder in Kombination vorgenommene Arbeiten und Veränderungen Fußbeschwerden, die die Gehfähigkeit und Gehausdauer einschränken, beseitigt oder gemindert werden.

Diabetes adaptierte Fußbettungen werden aus mehreren unterschiedlich weichen Kunststoffschichten nach individuell hergestelltem Fußmodell gefertigt. Sie haben eine Mindeststärke und führen an den gefährdeten Stellen zu einer Druckreduktion/Druckumverteilung, so dass Druckspitzen abgebaut werden. Diabetes adaptierte Fußbettungen gibt es als Bettung für den orthopädischen Maßschuh (wird anstatt der üblichen Bettung direkt in den Maßschuh eingearbeitet) oder als herausnehmbare Bettung für den Konfektionsschuh bzw. Spezialschuh für Diabetiker.

Bei Spezialschuhen für Diabetiker handelt es sich um industriell gefertigte Schuhe mit besonderer Konstruktion, um einer besonderen Bettung oder Einlage ausreichend Raum bieten oder diese bereits enthalten.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner die erbrachten Leistungen mit den im Vertrag vereinbarten Preisen. Hierin sind alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen enthalten.

Zu den Dienst- und Serviceleistungen zählen insbesondere: Beratung, Maßnahme, Anpassung, Nacharbeitung und Zurichtungen - sofern erforderlich - sowie ggf. Anlieferung sowie eine umfassende Einweisung in den richtigen Gebrauch.

Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung sind Mindesttragezeiten zu beachten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Versorgung ausstellen. Auf der Verordnung sollten das benötigte Produkt sowie die Diagnosen vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Sofern Genehmigungspflicht besteht, hat der Vertragspartner der KNAPPSCHAFT vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag zur Genehmigung vorzulegen.

Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie die Leistung bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Die Versorgung, Beratung und Einweisung von Versicherten mit diabetischen Fußkomplikationen wird ausschließlich durch hierfür speziell fachlich geschultes Personal vorgenommen

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Bei direkt vom Vertragspartner abrechenbaren Produkten sofort bzw. nach entsprechender Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner die Hilfsmittel anpassen, zurichten und ausliefern.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Daneben werden für einige Produkte auch Eigenanteile für ansonsten anzuschaffendes, konfektioniertes Schuhwerk in Ansatz gebracht. Für orthopädische Schuhe, Stabilisationsschuhe sowie Schuhe über Beinorthese beträgt der Eigenanteil bei Erwachsenen 76,- €, für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 45,- €. Für orthopädische Hausschuhe beträgt der Eigenanteil bei Erwachsenen 40,- €, für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 20,- €. Für Korrektursicherungsschuhe beträgt der Eigenanteil bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 45,- €.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkt wünschen, das für eine Versorgung nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten und die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung vom Vertragspartner informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an den durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten Produkten ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist.

KNAPPSCHAFT